



Amtsblatt für die **Gemeinde Rastede**



Nr. 03/2026

Rastede, den 04.03.2026

Inhalt

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 E	
„Wahnbek – Hohe Brink“ mit örtlichen Bauvorschriften	1

⋮ Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede
verantwortlich:	Bürgermeister Lars Krause
Redaktion:	Jennifer Gloystein, Sabine Hensmann, Ralf Kobbe, Karsten Tenbrink
Kontakt:	Telefon: 04402 920-0, Fax: 04402 – 920-222, E-Mail: gemeinde@rastede.de
Internet:	https://www.rastede.de/amsblatt

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 E „Wahnbek – Hohe Brink“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die Änderung des o. g. Bauleitplans einschließlich dazugehöriger Begründung sowie örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen. Die Lage und der Geltungsbereich sind dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

1. Änderung des Bebauungsplans 63 E



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 E „Wahnbek – Hohe Brink“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Der o. g. Bauleitplan nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus Rastede, Geschäftsbereich 3, Zimmer 210, Sophienstraße 27, 26180 Rastede unbefristet zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann die Planwerke einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen.

Diese Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Rastede: <http://www.rastede.de>.

Rastede, 02.03.2026

Fachbereich Gemeindeentwicklung